

7. Juni 2024

Verordnung Aktuell

Arzneimittel

Masern-Impfstoff richtig verordnen

Nach dem im März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz müssen Kinder und Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Im Nachfolgenden bekommen Sie einen Überblick über den gesetzlichen Anspruch einer Masern-Impfung, die Verordnung des Masern-Impfstoffs sowie die Nachweispflicht einer Masernimmunität gemäß Masernschutzgesetz.

Masernimpfstoff

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich **Kombinationsimpfstoffe**¹ zur Verfügung.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

Bezugsweg

MMR-Impfstoffe bzw. MMRV-Impfstoffe werden über **Sprechstundenbedarf** verordnet. Für die Impfstoff-Bestellung nutzen Sie bitte die Sprechstundenbedarfs-Verordnung, das Muster 16a bay.

Impfberechtigt² sind

alle Ärztinnen und Ärzte (fachgruppenunabhängig)

- Frauenärztinnen und -ärzte können nicht nur die Patientin, sondern auch deren Partner impfen
- Pädiaterinnen und Pädiater dürfen auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen impfen

¹ **MMR+V**: Masern, Mumps, Röteln und Varizellen bzw. **MMRV**: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen

² Auch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes sowie Betriebs- und Werksärztinnen und -ärzte, für die uns allerdings keine Informationen über Abrechnung und Bezug des Impfstoffs vorliegen

Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung soll mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 Monaten – bei frühzeitigem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung, z. B. Kindertagesstätte, ab 9 Monaten – begonnen und mit der 2. Impfdosis im Alter von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres) abgeschlossen sein. Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der V-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen kann dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen.

Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Standardimpfung

Alle **nach 31. Dezember 1970 Geborene**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf eine **einmalige Impfung** gegen Masern, wenn sie

- bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- nur einmal in der Kindheit geimpft wurden
- der Impfstatus gegen Masern unklar ist.

Es soll vorzugsweise mit einem Masern-Mumps-Röteln-Impfstoff geimpft werden.

Berufliche Indikation

Entsprechend der im Epidemiologischen Bulletin Nr. 2 aus 2020³ veröffentlichten Änderung der Empfehlungen der STIKO sieht auch der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss zum Schutz vor Masern einen Anspruch auf eine **zweimalige Impfung** mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff) für **nach 31. Dezember 1970** geborene Personen in bestimmten beruflichen Tätigkeitsbereichen als indiziert an (einschließlich Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige).

Impfpflicht seit 1. März 2020

Da sich in Deutschland einheimische Masern wieder verstärkt ausbreiten und die notwendigen Durchimpfungsraten von mehr als 95 % nicht erreicht wurden, hat die WHO Deutschland im Jahr 2017 wieder als Land mit endemischer Masernverbreitung eingestuft. Als Folge dessen hat der Bundestag die Impfpflicht gegen Masern beschlossen. Das Masernschutzgesetz trat zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft alle **nach 31. Dezember 1970** Geborene, die

- in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebracht sind oder
- in einer Gesundheitseinrichtung oder in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig sind.

3 www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf?__blob=publicationFile&jsessionid=03F4898F94246651087725F5332C4A54.internet061?__blob=publicationFile

4 Vgl. Verordnung Aktuell „Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und/oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikation“ unter www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen

Laut STIKO haben Personen, die vor dem 1. Januar 1971 geboren wurden, die Masern mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durchgemacht, was durch die sero-epidemiologischen Daten belegt wird. Daher sind diese Personen von der Impf- und Nachweispflicht befreit.

Nachweispflicht über die **zweimalige Masernimpfung** oder eine bereits bestehende Immunität besteht für:

1. In Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachte Personen
 - Kinder vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule
 - Heimbewohnerinnen und -bewohner
 - Bewohnerinnen und Bewohner von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
2. In Gesundheitseinrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen
 - Arztpraxen/Psychotherapeutenpraxen und MVZ sowie andere Medizinische Einrichtungen
 - Praxen humanmedizinischer Heilberufe (Physiotherapeutinnen/-therapeuten etc.)
 - Ambulante Pflegedienste und ambulante Intensivpflege
 - Rettungsdienste
 - Krankenhäuser, Tageskliniken
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Entbindungseinrichtungen
 - Kitas (Erzieherinnen/Erzieher), Schulen (Lehrerinnen/Lehrer), Heime, Ferienlager oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, auch selbstständige Tagesmütter, Ehrenamtliche sowie Praktikantinnen und Praktikanten (die über einen längeren Zeitraum tätig sind) und auch anderweitiges Personal (z. B. Angestellte, Hausmeisterinnen/-meister, Raumpflegerinnen/-pfleger, Küchenmitarbeitende).

Impftiterbestimmungen sowie Bescheinigungen über die Immunität sind keine Kassenleistung.

Ohne den entsprechenden Nachweis dürfen die aufgeführten Personen in den Einrichtungen nicht aufgenommen werden oder arbeiten. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen, hier muss der fehlende Nachweis von der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind und keinen Nachweis bis spätestens zum 31. Juli 2022 vorlegen konnten, muss das Gesundheitsamt informiert werden und dieses im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen von der Nachweispflicht.

Abrechnung

| Impfungen | Abrechnungsnummer | | |
|---|--|--|-------------------|
| | Erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie | Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung | Auffrisch-impfung |
| Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) | 89301A | 89301B | - |
| Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) – Berufliche Indikation / Reiseindikation ⁵ | 89301V | 89301W | - |
| Masern-, Mumps-, Röteln-, Varizellen-Impfung (MMRV) | 89401A | 89401B | - |
| Masern-, Mumps-, Röteln-, Varizellen-Impfung (MMRV) – Berufliche Indikation / Reiseindikation ⁵ | 89401V | 89401W | - |

Impfdokumentation

Neben dem Gesundheitsamt darf jede Ärztin bzw. jeder Arzt – also nicht nur die die Impfung durchführende Ärztin bzw. der Arzt – Schutzimpfungen in einen Impfausweis oder einer Impfbescheinigung nachtragen. Voraussetzung ist, dass Ihre Patientin bzw. Ihr Patient die Impfung nachweist. Darüber hinaus ist in der Impfdokumentation wie bisher verpflichtend über notwendige Folge- und Auffrischimpfungen mit Terminvorschlägen zu informieren, sodass Ihre Patientin bzw. Ihr Patient diese rechtzeitig wahrnehmen kann.

Weitere Informationen

Informationen für Ihre Patientinnen und Patienten können Sie über die KBV beziehen unter:

→ www.kbv.de/html/15184.php

→ www.kbv.de/html/1150_43061.php

⁵ Vgl. §11 Absatz 3 SI-RL

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr